

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 24. November 2023

STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DER RTR-GMBH ZUM BUDGET 2024 FÜR DEN BEREICH TELEKOM-REGULIERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zu ihrem Budget 2024 für den Bereich Telekom-Regulierung wie folgt Stellung zu nehmen.

Die geplante Neuaufteilung der Finanzierung des Bereich Telekom-Regulierung ist zu begrüßen:

Die in Österreich vorgesehene Finanzierung des Bereichs Telekom-Regulierung in der RTR-GmbH erfolgt bekanntlich gemeinsam durch Telekommunikationsbranche sowie Bund, wobei nach derzeitiger nationaler Rechtslage erstere den bei weitem größeren Anteil zu tragen hat. Konkret werden für das Jahr 2024 über zwei Drittel des Budgets des Bereichs Telekom-Regulierung, in Summe € 6.968.000,- durch Beiträge der Telekommunikationsbranche und damit den nach § 34 Abs. 2 Komm-Austria-Gesetz (KOG)¹ beitragspflichtigen privaten Akteuren finanziert. Es liegt auf der Hand, dass diese (im Vergleich zum Vorjahr um 6,06% gestiegenen) Beiträge für die betroffenen Anbieter eine hohe Belastung darstellen, die zusätzlich zu den erheblichen Kosten treten, die bereits für die Erfüllung der dichten regulatorischen Vorgaben aufzuwenden sind.

Der Europäische Kodex für elektronische Telekommunikation (EKEK)² sieht in Art. 16 strikte rechtliche Vorgaben für Verwaltungsabgaben für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bzw. -netze vor. Die ISPA hat bereits in der Vergangenheit kritisiert, dass für die Anbieter anhand der gewählten Darstellungen im Budget der RTR-GmbH nicht ersichtlich ist, ob diese Vorgaben bei allen Aufwänden erfüllt sind. Zudem nimmt RTR-GmbH in zunehmenden Umfang Aufgaben wahr,

¹ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I. Nr. 32/2001, idF 112/2023.

² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L. 321 vom 17.12.2018, S. 26.

die im öffentlichen Interesse liegen und daher nicht durch Finanzierungsbeiträge privater Akteure getragen werden dürfen.

Die ISPA begrüßt daher, dass die Politik auf diese Problemlage reagiert hat und im Ministerialentwurf zum DSA-Begleitgesetz (DSA-BegG)³ erfreulicherweise eine Änderung von § 34 KOG vorgesehen hat, die im Wesentlichen zu einer entsprechenden Neuaufteilung des Budgets für die RTR-GmbH im Bereich Telekom-Regulierung führt. Die darin vorgesehene Erhöhung des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt wird zu einer Verringerung der privaten Finanzierungsbeiträge führen und stellt aus Sicht der ISPA einen richtigen Schritt dar.

Das konsultierte Budget 2024 wurde anhand der geltenden Rechtslage, also ohne die im DSA-BegG vorgesehene Anpassung erstellt. Sollte die vorgesehene Neuaufteilung daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden, wäre das RTR-Budget für 2024 dementsprechend anzupassen und die anbieterseitigen Finanzierungsbeiträge zu verringern. Die ISPA regt aus Gründen der Planungssicherheit an, die entsprechenden Dokumente sowie die Neuberechnung der Finanzierungsbeiträge bereits jetzt vorzubereiten, um die Anpassungen nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ohne Verzögerung vornehmen zu können. Den Beitragspflichtigen sollte jedoch jedenfalls Gelegenheit gegeben werden, auch zu diesem angepassten Budget erneut Stellung zu beziehen (§ 34 Abs. 4 KOG). Aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Beitragspflichtigen regt die ISPA zudem an, diesen bereits jetzt die potenziellen finanziellen Auswirkungen dieser erwartbaren Gesetzesänderung auf ihre jeweiligen Beitragsschulden zu kommunizieren.

Mehr Transparenz im Budget erforderlich:

Die ISPA weist darauf hin, dass die durch den Ministerialentwurf des DSA-BegG erwartbare Entlastung der Anbieter zwar einen richtigen Schritt hin zu einer gerechten und richtlinienkonformen Aufteilung der Finanzierungsbeiträge iSd Art. 16 EKEK darstellt. Sie entlastet die RTR-GmbH aber nicht von ihrer Pflicht, bei der Budgeterstellung neben den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf die strengen Rahmenvorgaben des Art. 16 EKEK zu achten und nur jene Kosten durch die Finanzierungsbeiträge der Beitragspflichtigen zu decken, die diese Anforderungen erfüllen. Die Überprüfung dessen ist jedoch nur mittels eines transparenten Budgets möglich. So regen wir – wie auch in den Stellungnahmen zu den Budgets der vergangenen Jahre – erneut an, die Transparenz des Budgets zu erhöhen und etwa Tabelle 13 (Aufgabenbereiche Bereich Telekom-Regulierung) dahingehend zu ergänzen, welche konkreten Tätigkeiten mit den jeweiligen Aufgabenbereichen verbunden sind und für jede Position zu begründen, weshalb diese der Finanzierung durch den Markt oder durch den Bund unterliegt. Auch eine Angabe der jeweils eingesetzten FTEs wäre wünschenswert.

³ Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG), online abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/302> [20.11.2023].

Prognose der Gehaltserhöhung sollte begründet werden:

Die Erhöhung des Personalaufwands im Bereich Telekomregulierung um 8,03% im Vergleich zum Vorjahr wird von der RTR-GmbH mit fallweisen Doppelbesetzungen aufgrund von Pensionsantritten sowie mit der voraussichtlichen kollektivvertraglichen Gehaltsanpassung begründet (siehe Punkt 5.2.1). Die ISPA regt an, die Berechnungsgrundlage für die erwartete Erhöhung der Gehälter im Ausmaß von 9,5 % unter Angabe der maßgeblichen Kollektivverträge und deren jeweiligen Anteil an den Personalkosten offen zu legen, um die im Budget getroffene Prognose nach Abschluss der entsprechenden Kollektivvertragsverhandlungen überprüfen zu können.

Hohe Kosten für einzelne Aufgabenbereiche anhand der Angaben nicht nachvollziehbar:

Anhand der Tabelle 13 ist ersichtlich, dass der Aufgabenbereich Endkundenangelegenheiten mit € 2.227.000,- den mit Abstand größten dem Markt zugeordneten Posten darstellt, wobei es im Vergleich zum hohen Niveau des Vorjahres sogar noch zu einer Steigerung gekommen ist. Aufgrund der in den letzten Jahren stark rückläufigen Schlichtungsverfahren besteht aus Sicht der ISPA hier Bedarf an einer Erläuterung, weshalb sich dieser Rückgang nicht auch budgetär niederschlägt.

Inhaltlich fällt weiters auf, dass die Nummernverwaltung mit € 733.000,- noch immer den viertgrößten dem Markt zugeordneten Posten darstellt, wenngleich es hier zu einer Verringerung im Vergleich zu den Vorjahren gekommen ist. Da die Nummernverwaltung ein vorwiegend administrativer und von Routine geprägter Aufgabenbereich ist und zudem aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung eine größere Verringerung der Aufwände erwartbar wäre, besteht hier definitiv Bedarf einer näheren Erläuterung bzw. Aufschlüsselung.

Zudem ist für die ISPA anhand der Angaben im konsultierten Dokument nicht ersichtlich, weshalb für Aufgabenbereiche wie die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) und die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS), die zu einem großen Teil aus stark automationsunterstützten Datenerhebungen bestehen, derart hohe Kosten anfallen. Auch diesbezüglich besteht Bedarf an einer näheren Begründung.

Lange Verfahrensdauern im Bereich Infrastruktur und Mitbenutzung:

Mitglieder der ISPA berichten insbesondere bei Entscheidungen zu Leitungs-, Standort- und Mitbenutzungsrechten von sehr langen Verfahrensdauern vor der Regulierungsbehörde. Häufig übersteigen die Verfahrensdauern die im TKG 2021 vorgesehenen Fristen erheblich und führen zu einer Verzögerung des Breitbandausbaus. Dies hat nicht nur wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Netzbetreiber, sondern steht auch im Widerspruch zur Breitbandstrategie der Bundesregierung und dem Ziel der Förderung des Zugangs zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (§ 1 Abs. 2 Z1 TKG 2021). Die ISPA regt daher an, innerhalb der RTR-GmbH personelle Umschichtungen durchzuführen, um im Aufgabenbereich Infrastruktur und Mitbenutzung für ausreichende Kapazitäten zu sorgen. Die zusätzlichen Kapazitäten sollen jedenfalls aus den

bestehenden Ressourcen geschaffen werden; eine weitere allgemeine Erhöhung des Personalstands ist aus Sicht der ISPA nicht erforderlich.

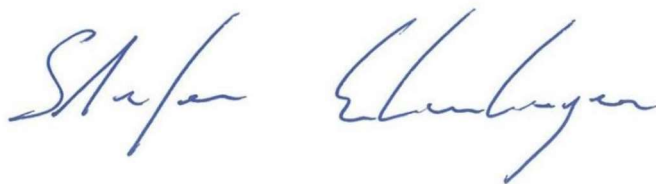
Geplante KI-Servicestelle muss vom Bund finanziert werden:

Im konsultierten Dokument wird die von politischer Seite noch für 2023 angekündigte Einrichtung einer „KI-Servicestelle“ bei der RTR-GmbH nicht erwähnt. Die ISPA weist vorsorglich darauf hin, dass bei der Konzeption dieser Servicestelle auf eine strenge Abgrenzung des für diese anfallenden Aufwandes zu achten ist, da die KI-Servicestelle nicht unter die Aufgaben fällt, deren Kosten gem. Art. 16 EECC den Beitragspflichtigen verrechnet werden dürfen. Sie bedarf daher einer gesonderten Finanzierung durch den Bund.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Stefan Ebenberger
Generalsekretär

ISPA – Internet Service Providers Austria

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander